

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12. Februar 1980

P - Foerster - II A 4
Pers A 15 - F 8 - St 712

Herrn Regierungsdirektor
Klaus Foerster
Finanzamt Köln-Ost

d. d. Oberfinanzdirektion Köln

Betr.: Ihr Widerspruch gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Köln vom 4. Januar 1980 - Pers A 15 - F 8 - St 712 betreffend Entbindung von Ihren Pflichten als Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin und Ihre Abordnung an das Finanzamt Köln-Ost

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihren Widerspruch vom 9. Januar 1980 gegen die Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln vom 4. Januar 1980 - Pers A 15 - F 8 - St 712 - weise ich als unbegründet zurück.

Ihre Abordnung an das Finanzamt Köln-Ost und die damit verbundene Entbindung von Ihren Pflichten als Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin sind weder aus rechtlichen Gründen noch unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beanstanden. Die von der Oberfinanzdirektion Köln angestellten Überlegungen zu Ihrer Abordnung überzeugen mich.

Der Oberfinanzpräsident und der Finanzpräsident St der Oberfinanzdirektion Köln haben mir ausdrücklich versichert, daß die von Ihnen angesprochenen Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Fahndungsfall im Jahre 1976 für die Entscheidung, Ihnen eine andere Funktion zuzuweisen, nicht von Bedeutung gewesen sind. Die Frage der Würdigung

Ihres damaligen Verhaltens anlässlich des oben erwähnten Fahn-
dungsfalls durch den Oberfinanzpräsidenten in Köln spielt
deshalb in diesem Verfahren keine Rolle.

Für Ihre Abordnung war allein die folgende Überlegung maßgebend:

Durch die Bestellung des bisherigen ständigen Vertreters des
Vorstehers des Finanzamts Köln-Außenstadt zum Vorsteher des
Finanzamtes Wippenfürth mußte die Vertreterstelle beim Finanz-
amt Köln-Außenstadt neu besetzt werden. Mit Rücksicht auf die
gerade erfolgte Umstellung des Amtes auf das GNOFÄ-Verfahren
kam hierfür nur ein bewährter und mit der Neuorganisation der
Finanzämter bestens vertrauter Beamter in Frage. Deshalb wurde
der ständige Vertreter des Vorstehers bei dem Finanzamt Köln-
Ost, der die Umstellung dieses Amtes auf das GNOFÄ-Verfahren
erfolgreich mitgeleitet hatte, zum Finanzamt Köln-Außenstadt
mit dem Ziele der späteren Versetzung abgeordnet. Für die dadurch
frei gewordene Funktion im Finanzamt Köln-Ost stellte sich nach
Abwägung aller Möglichkeiten Ihr Einsatz als die geeignetste
Lösung dar. Für Ihre Nachfolge wiederum bot sich ein Referent
der Oberfinanzdirektion Köln an, der Erfahrung in einem anderen
Arbeitsbereich sammeln sollte. Dieser Beamte wird durch einen
jungen Beamten eines Finanzamtes ersetzt.

Ich lege in Übereinstimmung mit der Oberfinanzdirektion Köln
großen Wert darauf, daß die Führungskräfte der Steuerverwaltung
Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen der Verwaltung er-
werben. Nur auf diese Weise kann eine sachgerechte Zusammen-
arbeit der Stellen und Dienststellen der Steuerverwaltung sicher-
gestellt werden. Für einen Beamten des höheren Dienstes ist des-
halb die Bereitschaft, sich nach längerer Tätigkeit in einem
Arbeitsbereich in einem anderen Arbeitsbereich der Verwaltung
einzuarbeiten, unerlässliche Voraussetzung, um weiterhin in Füh-
rungspositionen eingesetzt werden zu können. Ihre Aussagen in

der Besprechung vom 21. Januar 1980 im Finanzministerium, Sie seien für einen Einsatz im Finanzamt nicht mehr motiviert, kann vor diesem Hintergrund allenfalls Zweifel an Ihrer Führungsfähigkeit in der Finanzverwaltung auslösen. Sie ist aber nicht geeignet, ein Argument für Ihre weitere Belassung in der jetzigen Funktion abzugeben.

Im Sinne einer breit angelegten Personalplanung erscheint es sehr sinnvoll, daß Sie nach einer längeren Zeit des Einsatzes als Stellenleiter innerhalb einer Mittelbehörde nunmehr abgelöst werden, um sich mit den Aufgaben der Leitung eines Finanzamtes in der Funktion eines ständigen Vertreters des Vorstehers vertraut zu machen. Auch der Einsatz Ihres Nachfolgers auf Ihrem bisherigen Arbeitsplatz und die Regelung der Nachfolge dieses Beamten erscheinen als sinnvolle und erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung einer breiten Einsatzfähigkeit der Beamten des höheren Dienstes in der Steuerverwaltung.

Die Ihnen nunmehr zugewiesene Aufgabe ist Ihrer bisherigen Aufgabe im Übrigen voll gleichwertig. Ein Wechsel von Beamten aus der Funktion eines Stellenleiters in die Funktion eines Referenten oder ständigen Vertreters eines großen Finanzamtes oder ein Wechsel in der umgekehrten Richtung sind in der Finanzverwaltung durchaus üblich. Verschiedene Wertigkeiten bestehen hier nicht.

Alle Funktionen sind im Regelfall mit Beamten in der Besoldungsgruppe A 15 besetzt.

Die Tätigkeit als ständiger Vertreter eines großen Finanzamtes erfordert neben breiten steuerlichen Kenntnissen in hohem Maße die Fähigkeit zur Menschenführung sowie Organisationsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft. Ich habe den Eindruck, daß Sie die hohe Bedeutung und die hohen Anforderungen dieser Funktion verkennen.

Außer Ihrer angeblich fehlenden Motivation für die Arbeit im Finanzamt haben Sie persönliche Belange, die geeignet sein könnten, gegen Ihre Abordnung zu sprechen, und deshalb zu einer anderen Entscheidung über Ihre Abordnung führen könnten, nicht angeführt. Derartige Belange sind mir auch nicht bekannt.

Zu Ihren Vorbringen im Widerspruchsschreiben vom 9. Januar 1980 in einzelnen weise ich noch auf folgendes hin:

Es trifft nicht zu, daß Sie bereits im Oktober 1976 als Vertreter an das Finanzamt Bonn-Innenstadt versetzt werden sollten. Der Oberfinanzpräsident in Köln hat damals zwar in einem Gespräch mit Ihnen kritisiert, daß Sie ihm Ihre Bedenken in dem oben angesprochenen Fahndungsfall nicht persönlich vorgetragen haben, wie dies dem gegebenen Vertrauensverhältnis an sich entsprochen hätte. Dabei hat er Ihnen auch gesagt, daß er sich wegen Ihres offensichtlichen Mangels an Vertrauen schon gefragt habe, ob Sie für ihn als Stellenleiter noch tragbar seien. Der Oberfinanzpräsident hat jedoch ausdrücklich versichert, auch nicht andeutungsweise zu verstehen gegeben zu haben, daß er etwa die ernsthafteste Absicht gehabt hätte, Sie wegen dieser Angelegenheit abzulösen und Ihnen gar ab Oktober 1976 eine Funktion beim Finanzamt Bonn-Innenstadt zuzuweisen. Eine solche Maßnahme ist deshalb auch nicht, wie Sie annehmen, letztlich am Finanzministerium Nordrhein-Westfalen gescheitert.

Es ist richtig, daß die Absicht bestand, Sie ab 1. März 1978 als Referenten St 42 bei der Oberfinanzdirektion einzusetzen, weil Sie hierfür aufgrund Ihrer bisherigen Tätigkeit besonders geeignet erschienen. Dies hat Ihnen der Oberfinanzpräsident in einem Gespräch am 13. Januar 1978 eröffnet. Sie baten, von dieser Maßnahme abzusehen, weil Sie die Funktion des Leiters der Steuerfahndungsstelle St. Augustin als eine Lebensaufgabe ansähen und

es Ihr Wunsch sei, bis an das Ende Ihrer Dienstzeit in dieser Funktion zu verbleiben. Daraufhin hat Ihnen der Oberfinanzpräsident erklärt, daß Sie als Angehöriger des höheren Dienstes breitgefächert in Funktionen aller Bereiche eingesetzt werden müßten, wenn dies dienstlich erforderlich sei. Erst auf Ihren Einwand, daß Sie mit dem Gruppenleiter St 4 nicht zusammenarbeiten könnten, hat der Oberfinanzpräsident davon abgesehen, Sie als Referenten St 42 einzusetzen. Sie wurden bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Sie früher oder später mit einem anderweitigen Einsatz rechnen müßten. Ihr Vorbringen, daß Ihnen bei dieser Unterredung der dauernde Verbleib bei der Steuerfahndungsstelle zugesagt worden wäre, wird von dem Oberfinanzpräsidenten nicht bestätigt; Ihnen wurde lediglich zugesichert, daß eine anderweitige Verwendung rechtzeitig vorher von dem Oberfinanzpräsidenten oder dem Finanzpräsidenten in Köln mit Ihnen besprochen werde.

Ebenso wenig kann aus den Umständen, die am 24. April 1972 zu Ihrem erstmaligen Einsatz im Betriebsprüfungsdienst führten, auf eine Zusage, Sie künftig auf Dauer im Betriebsprüfungsdienst zu verwenden, geschlossen werden. Unabhängig davon, daß Herr Ltd. Regierungsdirektor a.D. Kosin, der bis zum 31. Januar 1972 Vorsteher des Finanzamts Bonn-Stadt war, zu einer solchen Zusage gar nicht berechtigt gewesen wäre, die Zusage somit keinen Rechtswert haben würde, hat Herr Kosin ausdrücklich versichert, daß er keinerlei entsprechende Zusicherung gegeben hat.

Im Übrigen hat mir die Oberfinanzdirektion mitgeteilt, daß Ihre Behauptungen zu dem mehrstündigen Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter St und Ihnen am 6. November 1979 in der Wiedergabe des gedanklichen Verlaufs dieser Unterredung unzutreffend seien. Die als Randthema erörterten möglicherweise aufgetretenen Spannungen zwischen Ihnen und den Vorstehern der Finanzämter im Bonn/Siegburger Bereich nahm der Finanzpräsident in Köln zum An-

laß, Ihnen unmißverständlich zu erklären, daß derartige nicht klar definierbare Vorgänge keinen Anlaß für Reaktionen der Oberfinanzdirektion Köln bilden könnten.

Im übrigen hat Ihnen der Finanzpräsident in Köln in diesem Gespräch bereits mitgeteilt, daß er sicher sei, daß der Vorsteher des Finanzamtes Köln-Ost Ihnen eine völlig objektive Haltung entgegenbringen werde, so daß Sie auch unter dem Gesichtspunkt des notwendigen Vertrauensverhältnisses zu Ihrem neuen Dienstvorgesetzten keine Bedenken gegen Ihre Abordnung äußern könnten.

Da Ihre Abordnung an das Finanzamt Köln-Ost nach alledem zweckmäßig und rechtmäßig ist, konnte Ihr Widerspruch keinen Erfolg haben.

Gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Köln vom 4. Januar 1980 - PersA 15 - F 8 - St 712 - können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Köln zu richten. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Blumentalstr. 33, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Schareck